

Satzung der Stadt Ueckermünde
über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 01/93

Weitere textliche Festsetzungen (Teil B)

- 1. Änderung -

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 11.02.1993.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Ueckermünder Stadtanzeiger" am 03.03.1993 erfolgt.

Ueckermünde, den 20.04.1995
Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Landesplanungsgesetz § 246 a Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Ueckermünde, den 20.04.1995
Der Bürgermeister

3. Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist abgesehen worden.

Ueckermünde, den 20.04.1995
Der Bürgermeister

4. Die von der Änderung der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die betroffenen Bürger sind mit Schreiben vom 12.10.1994 zu einem Anhörungstermin geladen worden.

Ueckermünde, den 20.04.1995
Der Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 22.09.1994 den Entwurf der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ueckermünde, den 20.04.1995
Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der textlichen Festlegungen (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom ... bis ... während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr und
Dienstag 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
Freitag 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr und
13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ... im "Ueckermünder Stadtanzeiger" ortsüblich bekanntgemacht worden.
Von der erneuten öffentlichen Auslegung ist gemäß § 7 Abs. 6 BauGB Maßnahmensatz abgesehen worden. Die Anhörung der berührten Träger öffentlicher Belange fand am 26.10.1994 statt.

Ueckermünde, den ... Der Bürgermeister

7. Der katasträmliche Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ueckermünde, den ... Der Bürgermeister

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... 23.02.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ueckermünde, den 24.04.1995
Der Bürgermeister

9. Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Uecker-Randow vom ... Az. ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt
ist nicht erforderlich

Ueckermünde, den 27.07.1995
Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Uecker-Randow vom ... Az. ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt
ist nicht erforderlich

Ueckermünde, den 27.07.1995
Der Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... in ... (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom ... bis zum ... ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1, Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.

Ueckermünde, den ... Der Bürgermeister

- Die Verkehrserschließung erfolgt mit Anbindung über die bereits vorhandene Straßenschafbrückweg.
- Die konkreten Ver- und Entsorgungsbedingungen müssen während der Erschließungsplanung mit den Trägern öffentlicher Belange vom Investor abgestimmt und während der Bauausführung realisiert werden.
- Flächen für Nebenanlagen (§ 9 BauGB)
- 2.1. Nebenanlagen für die Kleintierhaltung im Sinne § 14 BauNVO werden ausgeschlossen.
- 2.2. Festgesetzte Stellplätze dürfen entsprechend § 12 Abs. 6 BauNVO nicht mit Garagen bebaut werden.
- 2.3. Stellplätze sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen anzuordnen. Die Art der Ausführung (Verwendung von Rasengittersteinen) ist entsprechend dem Grünordnungsplan zu berücksichtigen.
- 2.4. Im Bereich der Stellplätze an der Sammelstraße ist im Abstand von mindestens 5-7 Pkw-Einstellplätzen ein heimischer Baum zu pflanzen. Die Stellplatzanlagen an den Anliegerstraßen sind durch Anpflanzungen optisch einzufassen, diese Stellflächen erhalten verbleibende Beläge.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 BauGB)
- 3.1. Es erfolgt eine ökologische Aufwertung durch Pflanzung von Sträuchern und Bäumen.
- 3.2. Die Grünordnungsplan geforderte Mindestbepflanzung muß spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Bezugsfristigkeit der Gebäude erstellt und erhalten werden.
- Das Oberflächenwasser von den Dachflächen der Gebäude wird über Sickerschächte soweit wie möglich auf dem Grundstück verrieselt.
- Im Wohngebiet sind die Gebäude mit Satteldach, Walmdach oder Zeltedach auszuführen. Die Dachneigung ist von mind. 28° bis max. 48° zulässig. Gebäudevorsprünge sind mit Flachdächern möglich.
- Die Traufhöhe beträgt max. 6,50 m von CN Erdreich.
- Eine großflächige Versiegelung von Stellplatz-, Zufahrts- und Zugangflächen ist zu vermeiden. Die im Grünordnungsplan entsprechend gekennzeichneten Stellplätze sind in Rasengittersteinen auszuführen.

Satzung der Stadt Ueckermünde über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 01/93

- 1. Änderung -

für das Gebiet

Wohnanlage Schafbrückweg

gelegenen in der Gemarkung Ueckermünde, Flur 5, Flurstücke 22 und 23.

Aufgrund des § 7 des Maßnahmensatzes zum Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (GS M-V G1 Nr. 2130-3), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.02.1995 und mit Genehmigung des Landrates Uecker-Randow folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 01/93 für das Gebiet Schafbrückweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), in der Anlage beigefügt.

Teil A - Planzeichnung

Maßstab 1 : 500
Festsetzungen durch Planzeichen

Teil B - Weitere Festsetzungen

Teil C - Begründung

SATZUNG ÜBER DEN
VORHABEN- UND
ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 1/93

DER STADT UECKERMÜNDE
WOHNANLAGE
SCHAFBRÜCKWEG

1. ÄNDERUNG

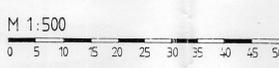


AUSGANGSPUNKT DER PLANZEICHNUNG: (PlanVO 90)
FÜR DIE IN DIESEM PLAN BEZEICHNETEN BEGRIFFE

- Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 - BauGB -
§§ 1 bis 11 der Bauzonenverordnung - BauZVO -)
- Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB,
§ 14 BauZVO)
- Geschossflächenzahl, Deckungsflächenzahl, oder GfZ, DfZ mit Deckungsflächenzahl, oder GfZ mit Deckungsflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB,
§§ 22 und 23 BauZVO)
- Offene Bauweise
- Baugrenze
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
(§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1
Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- Grünflächen
(§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1
Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Sonstige Planzeichen
15.12 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)
- ERGÄNZUNGEN
- FLÄCHEN FÜR DIE ABFALLEBENUTZUNG
(§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6, BauGB)
- BELEUCHTUNG

GRUNDSTÜCK:
GEMEINSCHAFTLICHE GEMEINKUNG
FLUR: 5
FLURSTÜCKE: 22/23
BAUGRUNDSTÜCKSGRÖSSE: 18.793 m²

WA	III
TH	max 6,50
0,4	0,7
0	SD / WD / ZD



WA	III
TH	max 6,50
0,4	0,7
0	SD / WD / ZD

ERKLÄRUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

NUTZUNG	ZAHLE DER VOLLEGESCHOSSE EINZEL- AUSGEBAUTES BACHE
TRAUFRÖHE	max. 6,50 m
GRUNDFLÄCHENZAHLE	GESCHLOSSFLÄCHENZAHLE
BAUWEISE	DACHFORM

OK FF EG = 0 00

ANZAHL PKW-STPL: 116

